

89. Muß die Aussage eines im Rechtsstreite vernommenen Zeugen, welcher nach seiner Vernehmung Partei in demselben Rechtsstreite geworden ist, bei der Entscheidung unberücksichtigt bleiben?

II. Civilsenat. Urt. v. 11. Dezember 1891 i. S. L. (Rl.) w. S.
(Bekl.) Rep. II. 225/91.

I. Landgericht Bonn.

II. Oberlandesgericht Köln.

Aus den Gründen:

„In erster Instanz war die Witwe L. Partei, und ihr Sohn Abraham L. ist in zulässiger Weise uneidlich als Zeuge vernommen worden. In zweiter Instanz erscheinen, nachdem die Witwe L. gestorben, ihre Kinder und Rechtsnachfolger, darunter auch der als Zeuge vernommene Abraham L., als Partei. Das Oberlandesgericht nimmt nun auf die in erster Instanz abgegebene Zeugenaussage des Abraham L. bei der Entscheidung keine Rücksicht und begründet dies mit der Erwägung: „Auf die Aussage dieses Zeugen jedoch, der nunmehr nach dem Tode seiner Mutter selbst Partei ist, kann mit Rücksicht auf seine Stellung im Rechtsstreite irgend welches Gewicht nicht gelegt werden.“ Diese Auffassung, daß die in erster Instanz in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Civilprozeßordnung abgegebene Zeugenaussage des Abraham L. nunmehr in zweiter Instanz, weil er inzwischen Partei geworden sei, nicht berücksichtigt werden dürfe, erscheint rechtsirrtümlich, und die von der Revision erhobene Rüge, daß das Oberlandesgericht damit den §. 259 C.P.O. verletzt habe, muß für begründet erachtet werden.

Der Grundsatz, daß eine Partei im Prozesse nicht als Zeuge vernommen werden könne, ist zwar nicht ausdrücklich in der Civil-

prozeßordnung ausgesprochen, liegt aber als allgemeiner prozeßualischer Grundsatz auch den Vorschriften der Civilprozeßordnung zu Grunde, wie dies vom Reichsgerichte wiederholt anerkannt worden ist.

Vgl. Urteil des V. Civilsenates, Entsch. des R.G.'s in Civils.

Bd. 20 S. 392, des I. Civilsenates, Entsch. des R.G.'s in Civils.

Bd. 8 S. 412.

Zum Begriffe des Zeugen gehört es, daß er eine dritte Person sei, wodurch von selbst die Zeugnisfähigkeit der Parteien ausgeschlossen wird. Allein daraus kann nicht gefolgert werden, daß auf die Aussage einer Person, welche zur Zeit, als sie im Prozesse als Zeuge vernommen wurde, noch nicht Partei war, also gültig vernommen werden konnte, welche demnächst aber im Laufe des Rechtsstreites Partei wurde, nunmehr bei der Entscheidung keine Rücksicht genommen werden dürfe. Die Aussage des rechtsgültig vernommenen Zeugen ist einmal Prozeßmaterial geworden; sie gehört zu dem gesamten Inhalte der Verhandlungen und zum Ergebnisse der Beweisaufnahme im Sinne des §. 259 C.P.D. und darf ohne Verletzung dieses Paragraphen nicht außer Betracht gelassen werden. Jenem Grundsatz kann nur die Bedeutung beigegeben werden, daß eine Partei zur Zeit, wo sie wirklich Partei ist, nicht als Zeuge vernommen werden darf, nicht aber die, daß auch die früher gültig abgegebene Zeugenaussage von dem Zeitpunkte an, wo der Zeuge Partei wird, rückwärts gänzlich hinfällig werde und aus dem zu berücksichtigenden Prozeßmaterial auszuschneiden habe. Diese Ausdehnung des Grundsatzes würde auch für solche, welche erst während des Rechtsstreites — möglicherweise ganz wider Erwarten — Rechtsnachfolger von Parteien geworden sind, zu höchst ungünstigen Konsequenzen führen müssen, und es kann nicht angenommen werden, daß dies die Meinung der Civilprozeßordnung sei.

Da die wenn auch uneidlich abgegebene Zeugenaussage des Abraham B. nach der Begründung des angegriffenen Urtheiles nicht ohne Bedeutung für das aus der Beweisaufnahme gezogene Resultat ist, so mußte das Urteil wegen des erwähnten rechtlichen Verstoßes aufgehoben und die Sache, da es noch auf thatsächliche Erörterungen ankommt, in die Berufungsinstanz zurückverwiesen werden.“